

BGer 1B_341/2018 vom 18. Juli 2018

Bundesgericht, 2018-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_341_2018

FR: TF 1B_341/2018 du 18 juillet 2018

IT: TF 1B_341/2018 del 18 luglio 2018

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich führt gegen A. _____ eine Strafuntersuchung wegen Menschenhandels etc. Am 21. März 2018 erteilte die Staatsanwaltschaft einen Auftrag zur technischen Untersuchung eines sichergestellten Mobiltelefons. Am 20. Juni 2018 hiess das Obergericht des Kantons Zürich die Beschwerde von A. _____ gegen diese Verfügung der Staatsanwaltschaft gut und stellte deren Nichtigkeit fest (Dispositiv-Ziffer 1). Es erhob keine Gerichtsgebühr (Dispositiv-Ziffer 2) und sprach A. _____ keine Entschädigung zu (Dispositiv-Ziffer 3).

Mit Beschwerde vom 20. Juni 2018 beantragt A. _____ sinngemäss, Dispositiv-Ziffer 3 des obergerichtlichen Entscheids aufzuheben und ihm eine Parteientschädigung von 300 Franken auszurichten.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid, mit dem das Obergericht eine Beschwerde gegen eine Verfügung der Staatsanwaltschaft gutgeheissen, dem Beschwerdeführer indessen keine Entschädigung zugesprochen hat; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 BGG). Er schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292).

Der Beschwerdeführer begründet nicht, weshalb ihm durch den angefochtenen Entscheid bzw. die Verweigerung einer Parteientschädigung ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht, und das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht einzutreten, und zwar, weil der Begründungsmangel offensichtlich ist, im vereinfachten Verfahren. Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.